

## INHALTSVERZEICHNIS

### **A Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

- A 1 Einleitung
- A 2 Rechte und Pflichten des Kunden
- A 3 Rechte und Pflichten der Bank
- A 4 Steuerkonformität und Anforderungen
- A 5 Geschäfte mit der Bank
- A 6 Digitale Kommunikation
- A 7 Aufhebung der Geschäftsbeziehung

### **B Allgemeine Depotbedingungen (ADB)**

- B 1 Allgemeine Bestimmungen
- B 2 Verwahrung
- B 3 Eintragung und Umwandlung
- B 4 Prüfung von Depotwerten
- B 5 Verwaltung
- B 6 Liquidation
- B 7 Melde- und Offenlegungspflichten
- B 8 Rückgabe von Depotwerten
- B 9 Vergütungen von Dritten
- B 10 Geschäfte ohne Beratung  
(Execution Only)

### **C Datenschutzbestimmungen**

- C 1 Erhebung und Bearbeitung von Personendaten
- C 2 Pflicht zur Bereitstellung von Personendaten
- C 3 Analyse von Personendaten (Profiling)
- C 4 Aufzeichnung von Personendaten
- C 5 Datenschutzerklärung

### **D Schlussbestimmungen**

- D 1 Einlagensicherung
- D 2 Ombudsstelle
- D 3 Gerichtsstand
- D 4 Anwendbares Recht
- D 5 Änderungen der Basisdokumente

### **Hinweis**

«Der Kunde» steht für weibliche und männliche Personen bzw. Rechtsträger wie auch für eine Mehrzahl von Personen.

## A ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

### **A 1 Einleitung**

#### A 1.1 Zweck und Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen dem Kunden und der Bank. Vorbehalten bleiben besondere Verträge und Vereinbarungen der Bank.

### **A 2 Rechte und Pflichten des Kunden**

#### A 2.1 Prüfungs- und Reklamationspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, Mitteilungen der Bank umgehend zu prüfen. Reklamationen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sowie anderen Mitteilungen muss der Kunde sofort nach Eingang der Mitteilung anbringen, spätestens aber innerhalb der von der Bank angesetzten Frist. Andernfalls gelten die Mitteilungen als genehmigt.

#### A 2.2 Handlungsunfähigkeit und fehlende Handlungsmacht der Vertreter oder Bevollmächtigten

Der Kunde hat die Bank umgehend über Handlungsunfähigkeit und fehlende Handlungsmacht seiner Vertreter zu informieren. Andernfalls haftet der Kunde für den aus den Handlungen des Vertreters entstehenden Schaden.

#### A 2.3 Mitteilung von Änderungen

Der Kunde ist verpflichtet, die Bank umgehend über Änderungen seiner effektiven Wohnsitzadresse zu informieren. Andernfalls gelten Mitteilungen der Bank als dem Kunden zugestellt, wenn sie an die letzte von diesem bekannt gegebene Wohnsitzadresse versandt worden sind. Ebenso ist der Kunde verpflichtet, der Bank weitere geschäftsrelevante Änderungen (z.B. Änderung von Namen, Nationalität, Zivilstand, Steuerstatus oder der gegenüber der Bank bekannt gegebenen Vertretungsmacht) anzuzeigen.

#### A 2.4 Verrechnungsrecht

Die Bank hat für ihre fälligen Forderungen ein Verrechnungsrecht an allen Kontoguthaben des Kunden. Die Verrechnung wird dem Kunden im Rahmen der vorgesehenen Zustellung des Kontoauszugs mitgeteilt.

#### A 2.5 Vermeidung von Kontaktlosigkeit

Der Kunde trifft alle ihm zumutbaren Vorkehrungen, damit der Kontakt zur Bank nicht abbricht oder ein abgebrochener Kontakt wiederhergestellt werden kann. Die Bank wird im Rahmen der zumutbaren Sorgfalt versuchen, den Kontakt wiederherzustellen. Suchmassnahmen erfolgen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit und nach der Höhe der betroffenen Vermögenswerte. Hierzu kann die Bank auch Drittpersonen beiziehen. Das Bankkundengeheimnis bleibt gewahrt. Die Bank ist berechtigt, die im Zusammenhang mit Suchmassnahmen entstandenen Kosten dem Kunden zu belasten. Sofern die

Gebühren und Kosten die vorhandenen Vermögenswerte übersteigen, darf die Bank die Kundenbeziehung auflösen.

#### A 2.6 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für jeden Schaden, der infolge einer Verletzung seiner Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten entsteht.

### A 3 Rechte und Pflichten der Bank

#### A 3.1 Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Unterschriften der Kunden, diejenigen der Vertreter und Bevollmächtigten mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt beachtet hat.

#### A 3.2 Bankkundengeheimnis und Geheimnisentbindung

Den Organen, Angestellten und Beauftragten der Bank obliegt die gesetzliche Pflicht, über Daten, welche die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen, Verschwiegenheit zu wahren. Die Bank sorgt durch geeignete Massnahmen für die Einhaltung des Bankkundengeheimnisses.

Der Kunde entbindet die Bank von ihrer Geheimhaltungspflicht, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher, regulatorischer oder vertraglicher Auskunftspflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank erforderlich ist. Die Entbindung ist insbesondere anwendbar:

- bei Erfüllung in- und ausländischer gesetzlicher, regulatorischer und vertraglicher Verpflichtungen, auch im Zusammenhang mit zwingenden Anforderungen zur Einhaltung der Steuertransparenz;
- bei vom Kunden gegen die Bank eingeleiteten rechtlichen Schritten;
- zur Sicherung der Ansprüche der Bank und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter;
- bei Vorwürfen des Kunden gegen die Bank in der Öffentlichkeit oder gegenüber Behörden des In- und Auslandes;
- bei dienstleistungsbezogener Offenlegung von Kundendaten (Ziffer A 3.3 der AGB);
- bei Auslagerung von Geschäftsbereichen und Nutzung von Cloud-Dienstleistungen (Ziffer A 3.4 der AGB);
- bei Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden (betriebsrechtliche Massnahmen).

Im Falle von Inkassomassnahmen gegen den Kunden ist die Bank berechtigt, diese Massnahmen der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) und/oder ähnlichen Dienstleistern zu melden und über den Kunden die erforderlichen Auskünfte einzufordern.

#### A 3.3 Dienstleistungsbezogene Offenlegung von Kundendaten

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen, die die Bank für den Kunden erbringt (z.B. in den Bereichen Zahlungsverkehr, Kauf/Verkauf und Aufbewahrung von Wertschriften und anderen

Finanzinstrumenten, oder Devisen- und Edelmetallgeschäfte), vielfältige gesetzliche und regulatorische Vorschriften, Compliance-Standards, Selbstregulierungen, Marktusancen oder ähnliche Vorschriften bestehen, die eine transaktions- oder dienstleistungsbezogene Offenlegung von Kundendaten verlangen. Damit die durch den Kunden in Auftrag gegebenen Transaktionen und Dienstleistungen durch die Bank erbracht werden können, ist die Bank berechtigt, die notwendigen Kundendaten gegenüber den dazu berechtigten Dritten (z.B. Börsen, Emittenten, Transaktionsregister, Abwicklungs- oder Drittverwahrungsstellen) offenzulegen. Der Kunde entbindet die Bank diesbezüglich von ihrer Geheimhaltungspflicht. Die Bank kann vom Kunden im Einzelfall auch eine ausdrückliche Einwilligung zur Offenlegung verlangen.

Das Merkblatt «Offenlegung von Kundendaten» (abrufbar unter [www.tkb.ch/basisdokumente](http://www.tkb.ch/basisdokumente) oder bei jeder Geschäftsstelle erhältlich) enthält detaillierte Informationen über die Offenlegung von Kundendaten, insbesondere auch über deren Grundlagen und die Risiken einer Nichtoffenlegung. Die jeweils aktuelle Fassung des Merkblatts ist Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Ist der Kunde mit der Offenlegung nicht einverstanden, darf die Bank die Ausführung bzw. Weiterführung der betroffenen Transaktionen und Dienstleistungen unter Ausschluss einer bankseitigen Haftung ablehnen.

#### A 3.4 Auslagerung von Geschäftsbereichen und Nutzung von Cloud-Dienstleistungen

Die Bank ist berechtigt, Dienstleistungen oder Geschäftsbereiche (z.B. Informatik, Zahlungsverkehr, Druck und Versand, Wertschriften- und/oder Vermögensverwaltung, Compliance und damit verbundene Aufgabenbereiche) inklusive Bankkundendaten ganz oder teilweise an ausgewählte Geschäftspartner im In- und Ausland zu übertragen bzw. auszulagern. Diese Geschäftspartner können Bankkundendaten wiederum Dritten bekannt geben, soweit diese die Daten zur Auftragerfüllung benötigen oder zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Die Bank ist zudem berechtigt, Cloud-Dienstleistungen – auch grenzüberschreitend – zu nutzen. Eine Cloud ist eine Dienstleistung (z.B. Speicherplatz oder Software), die via Internet verfügbar ist.

Bei der Auslagerung von Geschäftsbereichen und der Nutzung von Cloud-Dienstleistungen hält die Bank die Vorgaben der FINMA zu operationellen Risiken und – falls anwendbar – zu Outsourcing ein.

Der Kunde akzeptiert, dass Daten im Ausland nicht dem schweizerischen Recht unterstehen. Eine ausländische Behörde oder ein ausländisches Gericht kann gegebenenfalls nach der ausländischen Regelung die Herausgabe anordnen oder auf Daten zugreifen.

**A 3.5 Rückbelastung unrechtmässig erfolgter Gutschriften**  
Ist eine Konto- oder Depotgutschrift unrechtmässig erfolgt (z.B. aufgrund eines Fehlers oder eines Verstosses gegen geltende Gesetze oder Regulatorien), hat die Bank das Recht, den zu Unrecht gutgeschriebenen Betrag/Depotwert ohne Zustimmung des Kunden zurückzubelasten. Die Bank informiert den Kunden in geeigneter Form hierüber.

#### **A 3.6 Haftung der Bank**

Die Bank haftet gegenüber dem Kunden für die geschäftsübliche Sorgfalt.

### **A 4 Steuerkonformität und Anforderungen**

#### **A 4.1 Einhaltung von steuerrechtlichen Verpflichtungen**

Der Kunde ist persönlich dafür verantwortlich, dass er die für ihn geltenden steuerrechtlichen Verpflichtungen einhält. Dies beinhaltet unter anderem die Verpflichtung zur vollständigen Steuerdeklaration und -zahlung von im Inland und im Ausland gelegenen Vermögen und Erträgen. Die Verantwortung für die Einhaltung steuerrechtlicher Verpflichtungen betrifft alle Vermögenswerte und Erträge, die auf den Kunden lauten bzw. an denen er wirtschaftlich berechtigt ist, und sämtliche Geschäftsbeziehungen mit der Bank (Konti, Depots, Kreditverträge, Schrankfachverträge etc.). Die Steuerkonformität des Vermögens und der daraus resultierenden Erträge von Kunden im Geschäftsverkehr mit der Bank bildet eine notwendige Grundlage für die Begründung und die Fortführung der Geschäftsbeziehung.

#### **A 4.2 Nachweis der Steuerkonformität**

Die Bank hat das Recht, vom Kunden jederzeit den Nachweis seiner Steuerkonformität zu verlangen.

Bei fehlendem Nachweis der Steuerkonformität hat die Bank das Recht, allfällige Transferinstruktionen des Kunden nicht auszuführen beziehungsweise, in eigenem Ermessen, nur Transfers zugunsten eines Kontos im Staat seiner Steuerpflicht auszuführen. Die Bank hat bei fehlendem Nachweis der Steuerkonformität das Recht, die Kundenbeziehung jederzeit und mit unmittelbarer Wirkung zu kündigen.

### **A 5 Geschäfte mit der Bank**

#### **A 5.1 Zinsen und Gebühren**

Die Bank ist berechtigt, für ihre Leistungen vom Kunden ein Entgelt in Form von Zinsen oder Gebühren zu verlangen, und teilt dem Kunden diese Konditionen mit.

#### **A 5.2 Fremdwährungskonten**

Die TKB legt die dem Guthaben des Kunden in fremder Währung entsprechenden Vermögenswerte in gleicher Währung an. Der Kunde trägt das Risiko von Vorschriften und Beschränkungen sowie allfällige Steuern und Lasten in den beteiligten Ländern. Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeiträgen erfolgen auf dem im Auftrag angegebenen Konto. Falls eine Umrechnung nötig ist, erfolgt diese zum Kurs jenes Tages, an welchem der Betrag der Bank gutgeschrieben bzw. belastet wird.

#### **A 5.3 Geschäfts- und Feiertage**

Im Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

### **A 6 Digitale Kommunikation**

Kommuniziert der Kunde oder ein Vertreter des Kunden mit der Bank über digitale Kanäle (z.B. unverschlüsseltes E-Mail, SMS, WhatsApp oder dergleichen), erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Bank ihn bzw. den Vertreter ebenfalls über diesen gewählten Kanal kontaktieren kann, aber nicht muss.

Das Gleiche gilt, wenn der Kunde oder ein Vertreter des Kunden die Bank telefonisch oder auf andere Weise autorisiert, den Kunden bzw. den Vertreter über digitale Kanäle zu kontaktieren.

Die Bank hat das Recht, für eine solche digitale Kommunikation eine besondere schriftliche Erklärung des Kunden zu verlangen.

Bei der Nutzung von unverschlüsselten bzw. ungesicherten Kommunikationskanälen anerkennt der Kunde die damit verbundenen Risiken, einschliesslich der Tatsache, dass das Bankkundengeheimnis nicht gewahrt werden kann. Der Kunde ist für geeignete Schutzmassnahmen (z.B. Virenschutz) selbst verantwortlich und trägt die Risiken, die sich aus einer solchen unverschlüsselten bzw. ungesicherten Kommunikation ergeben.

### **A 7 Aufhebung der Geschäftsbeziehung**

Der Kunde und die Bank sind berechtigt, bestehende Geschäftsbeziehungen und damit verbundene einzelne Verträge, insbesondere zugesagte oder benützte Kredite, nach freiem Ermessen mit sofortiger Wirkung aufzuheben, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Mit Aufhebung der Geschäftsbeziehung werden allfällige Forderungen sofort zur Rückzahlung fällig.

## B ALLGEMEINE DEPOTBEDINGUNGEN (ADB)

### B 1 Allgemeine Bestimmungen

#### B 1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Depotbedingungen (ADB) regeln die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Bucheffekten, Edelmetallen und anderen Werten durch die Bank.

#### B 1.2 Depotwerte

Die Bank übernimmt zur Verwahrung und Verwaltung:

- Bucheffekten und Wertrechte
- Wertpapiere aller Art
- Edelmetalle und Münzen
- Geld- und Kapitalmarktanlagen und andere Finanzinstrumente
- Dokumente und Wertgegenstände

Die Bank ist berechtigt, die Entgegennahme von Depotwerten abzulehnen.

#### B 1.3 Depotgebühren

Für Depotgebühren gelten separate Tarife. Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Gebühren vor. Diese werden dem Kunden in der vorgesehenen Form zugestellt.

### B 2 Verwahrung

Die Bank verwahrt Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Kunden mit der geschäftsüblichen Sorgfalt auch bei Dritten oder bei einer Sammeldepotzentrale. Depotwerte, die ausschliesslich oder vorwiegend im Ausland gehandelt werden, werden in der Regel auch dort aufbewahrt. Es gelten dazu die Gesetze und Regelungen am Ort der Verwahrung. Verlangt der Kunde die Verwahrung bei einer anderen Verwahrungsstelle entgegen der Empfehlung der Bank, haftet die Bank nicht für die gehörige Auswahl und Instruktion der Drittverwahrungsstelle.

### B 3 Eintragung und Umwandlung

#### B 3.1 Eintragung

Auf den Namen lautende Depotwerte werden in der Regel auf den Kunden eingetragen, wodurch sein Name der Depotstelle bekannt wird. Ist dies unüblich oder nicht möglich, kann die Bank die Werte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auf ihren Namen oder auf den Namen eines Dritten eintragen lassen.

#### B 3.2 Umwandlung

Die Bank ist berechtigt, Wertpapiere in unverkündete Wertrechte umwandeln zu lassen, soweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist.

### B 4 Prüfung von Depotwerten

Die Bank kann die eingelieferten Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen durch Dritte im In- und Ausland prüfen lassen.

In diesem Fall führt die Bank Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung und allfälliger Umregistrierung aus. Werden solche Aufträge und Handlungen dadurch verspätet oder nicht ausgeführt, so trägt der Kunde den Schaden.

### B 5 Verwaltung

#### B 5.1 Verwaltungshandlungen ohne ausdrücklichen Auftrag

Die Bank besorgt ohne ausdrücklichen Auftrag des Kunden:

- den Einzug oder die Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden, anderer Ausschüttungen sowie rückzahlbarer Titel
- die Kontrolle über ausgeloste, gekündigte und vermisse Wertpapiere nach den ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen
- den Bezug neuer Couponsbogen und den Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Titel
- den Verkauf von nicht ausgeübten Bezugsrechten spätestens am letzten Tag des Handels

#### B 5.2 Verwaltungshandlungen aufgrund eines ausdrücklichen Auftrags des Kunden

Die Bank besorgt auf rechtzeitig erfolgten Auftrag des Kunden insbesondere:

- den An- und Verkauf von in- und ausländischen Wertpapieren, Wertrechten und Bucheffekten
- Konversionen
- die Ausübung von Bezugsrechten oder deren An- bzw. Verkauf
- die Erstellung von Verzeichnissen zu Steuerzwecken nach Schweizer Recht

Gehen erforderliche Aufträge des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

#### B 5.3 Gerichts- und Insolvenzverfahren

Es ist ausschliesslich Sache des Kunden, allfällige Rechte in Gerichts- oder Insolvenzverfahren geltend zu machen und sich hierfür die erforderlichen Informationen zu beschaffen.

### B 6 Liquidation

Erteilt der Kunde bei Kündigung der Depotbeziehung trotz ausdrücklicher Aufforderung durch die Bank keine Instruktionen, wohin die Depotwerte zu transferieren sind, ist die Bank ermächtigt, sämtliche Depotwerte zu verkaufen und den Gegenwert dem korrespondierenden Konto des Kunden gutzuschreiben und wertlose Titel auszubuchen. Dabei entstehende Kosten und Gebühren werden dem Kundenkonto direkt belastet. Der Kunde erhält darüber eine Abrechnung auf geeignete Weise.

### B 7 Melde- und Offenlegungspflichten

Der Kunde ist für die Erfüllung allfälliger Meldepflichten gegenüber Gesellschaften und Behörden verantwortlich. Es besteht keine Verpflichtung der Bank, den Kunden auf allfälli-

ge Meldepflichten hinzuweisen oder daran mitzuwirken. Die Bank ist berechtigt, Verwaltungshandlungen für Depotwerte, die zu einer Meldepflicht der Bank führen, unter Mitteilung an den Kunden ganz oder teilweise nicht auszuführen.

Dienstleistungsbezogene Offenlegungspflichten richten sich nach Ziffer A 3.3 der AGB. Ist der Kunde mit der Offenlegung nicht einverstanden, hat die Bank zusätzlich das Recht, betroffene Depotwerte zu veräussern, falls der Kunde trotz ausdrücklicher Aufforderung durch die Bank weder einen Verkaufsauftrag noch eine Instruktion erteilt, wohin die Depotwerte zu transferieren sind.

### **B 8 Rückgabe von Depotwerten**

Die Rückgabe der Depotwerte erfolgt innerhalb der üblichen Lieferfristen am Ort der Geschäftsstelle, bei der die Geschäftsbeziehung geführt wird. Werden die Depotwerte ausnahmsweise versendet, so erfolgt dies auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

### **B 9 Vergütungen von Dritten**

#### **B 9.1 Allgemeine Hinweise**

Der Kunde versteht und akzeptiert, dass der Bank von Dritten Vertriebs- und Verwaltungsentschädigungen und andere geldwerte Leistungen wie kostenlose Schulungen oder Analysen zufließen können (nachfolgend Vergütungen genannt). Vergütungen entschädigen die Bank für Dienstleistungen, die sie bezüglich des Vertriebs von Anlageprodukten erbringt.

#### **B 9.2 Verzicht auf Herausgabe von Vergütungen**

Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass die Bank Vergütungen annimmt und für sich einbehält. Damit verzichtet der Kunde bezüglich Vergütungen auf einen Herausgabeanspruch gemäss Art. 400 Abs. 1 des schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Das Merkblatt zu «Vertriebsentschädigungen im Anlagegeschäft» (abrufbar unter [www.tkb.ch/basisdokumente](http://www.tkb.ch/basisdokumente) oder bei jeder Geschäftsstelle erhältlich) enthält detaillierte Informationen über Grundlage und Höhe solcher Vergütungen sowie allenfalls daraus folgende Interessenkonflikte. Die jeweils aktuelle Fassung des Merkblatts ist Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### **B 10 Geschäfte ohne Beratung (Execution Only)**

Bei Börsen- und Handelsgeschäften, die der Kunde ohne nachweisliche Beratung durch die Bank tätigt, führt die Bank auch keine Eignungs- und Angemessenheitsprüfung durch. Die Bank prüft damit nicht, ob ein Geschäft den finanziellen Verhältnissen und den Anlagezielen bzw. den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden entspricht. Die Aushändigung und der Versand von Marketingunterlagen, Informationen zu Finanzprodukten und dergleichen stellt keine Beratung durch die Bank dar.

Diese Information erfolgt nur hier und wird im Zeitpunkt des Abschlusses solcher Geschäfte nicht wiederholt.

## **C DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN**

### **C 1 Erhebung und Bearbeitung von Personendaten**

Die Bank bearbeitet nur Personendaten des Kunden, die ihr vom Kunden selber zugänglich gemacht wurden, die öffentlich zugänglich sind oder die sie aus Drittquellen berechtigterweise erhalten hat. Die Bank sorgt durch geeignete Massnahmen für die Einhaltung des Datenschutzes. Falls Dritte (z.B. Lebenspartner, Berater, wirtschaftlich Berechtigte, Begünstigte, Vertreter) von einer Datenbearbeitung betroffen sind, ist es Sache des Kunden, den Dritten hierüber zu informieren und sein Einverständnis sicherzustellen.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank die Personendaten bearbeitet, soweit dies zur Erbringung der Bankdienstleistungen notwendig und geeignet ist. Personendaten dürfen auch zur Erfüllung von gesetzlichen, regulatorischen und vertraglichen Pflichten bearbeitet werden. Dazu gehören beispielsweise die Geldwäscherei- und Betrugsbekämpfung, die Erfüllung gesetzlicher Auskunftspflichten sowie der automatische Informationsaustausch mit ausländischen Steuerbehörden.

### **C 2 Pflicht zur Bereitstellung von Personendaten**

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Bank hat der Kunde diejenigen Daten bereitzustellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der damit verbundenen gesetzlichen, regulatorischen und vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Andernfalls kann die Geschäftsbeziehung nicht eröffnet oder weitergeführt werden.

### **C 3 Analyse von Personendaten (Profiling)**

Die Bank ist berechtigt, Personendaten für eigene Zwecke zu analysieren und daraus Profile zu bilden. Gewisse Daten können kombiniert mit Daten aus öffentlichen Quellen und Daten von Dritten Rückschlüsse auf das Verhalten des Kunden (z.B. Ausgabe- oder Freizeitverhalten) und weitere Aspekte seiner Person erlauben. Das Ergebnis aus der Analyse der Personendaten darf die Bank für ihr Risikomanagement und dazu verwenden, um den Kunden auf generelle oder individuell passende Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen hinzuweisen (Marketingzwecke).

### **C 4 Aufzeichnung von Personendaten**

Die Bank ist berechtigt und aus regulatorischen Gründen zum Teil verpflichtet, zu Sicherheits-, Beweis- und Schulungszwecken und zur Qualitätssicherung die Kommunikation mit dem Kunden und dessen Vertretern (z.B. Telefongespräche, Chat-Verkehr, Verbindungsnachweise) aufzuzeichnen.

### **C 5 Datenschutzerklärung**

Detaillierte Informationen zum Datenschutz sind auf der Website der Bank unter [www.tkb.ch/datenschutzerklaerung](http://www.tkb.ch/datenschutzerklaerung) publiziert und bei jeder Geschäftsstelle der Bank erhältlich.

Die Datenschutzerklärung ist Bestandteil der Geschäftsbedingungen der Bank.

## D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### D 1 Einlagensicherung

Im Falle eines Konkurses der Bank sind die Einlagen des Kunden auf Konten und Forderungen aus Kassenobligationen, die von der Bank ausgegeben wurden, bis zu einem Betrag von 100 000 Schweizer Franken pro Kunde gesichert. Details sind bei der Bank oder unter [www.esisuisse.ch](http://www.esisuisse.ch) erhältlich.

### D 2 Ombudsstelle

Neben dem ordentlichen Zivilverfahren steht dem Kunden für Beschwerden gegen die Bank ein kostenloses Schlichtungsverfahren vor dem unabhängigen Schweizerischen Bankenombudsman ([www.bankingombudsman.ch](http://www.bankingombudsman.ch)) zur Verfügung.

### D 3 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren Weinfeld, ebenso der Erfüllungsort und der Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz (Spezialdomizil gemäss Art. 50 Abs. 2 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes).

Die Bank hat indessen das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht bzw. der zuständigen Behörde an seinem Wohnsitz bzw. Sitz zu belangen.

### D 4 Anwendbares Recht

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen schweizerischem Recht. Diese Rechtswahl gilt ausdrücklich auch mit Bezug auf das Haager Übereinkommen über die auf bestimmte Rechte an intermediär verwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung vom 5. Juli 2006 und Art. 108c IPRG.

Die Kontoführung findet in der Schweiz statt.

### D 5 Änderungen der Basisdokumente

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Basisdokumente vor. Diese werden dem Kunden zugestellt oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch des Kunden innert 30 Tagen als genehmigt.